



Antwort zur Anfrage Nr. 1223/2013 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend **Partybus (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Der Partybus hat keine Erlaubnis der Verwaltung. Demnach liegen hier keine Erkenntnisse darüber vor, ob es sich um ein Dieselfahrzeug handelt. Das Befahren der Umweltzone kann eventuell möglich sein, wenn es sich um ein historisches Fahrzeug handelt und als solches zugelassen ist.

Zu Frage 2

Diskotheiken in der Mainzer Altstadt werden im Rahmen der Baugenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und TA-Lärm geregelt. Diese Regelungen sind nicht auf Kraftfahrzeuge anwendbar, da es sich bei dem Bus nicht um eine Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt. Halter und Führer des Fahrzeuges müssen vielmehr die Vorgabe der Straßenverkehrsordnung einhalten. Für die Überwachung des fließenden Verkehrs ist die Polizei zuständig.

Zu Frage 3

Nach Auskunft des Amtes 31 benötigt der Fahrer/Lenker des Partybusses gem. § 48 der Fahrerlaubnisverordnung einen Führerschein zur Fahrgastbeförderung für Mietwagen und die Fahrerlaubnis D (Busführerschein)

Zu Frage 4

Nach Auskunft des Amtes 30 ist für den Alkoholausschank keine besondere Erlaubnis notwendig.

Zu Frage 5

Über die Ausstattung des Fahrzeuges liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 6

Mit der Verwaltung wurde kein Kontakt aufgenommen und somit auch keine entsprechenden Routen festgelegt.

Zu Frage 7

Die Frage kann abschließend von der Straßenverkehrsbehörde zurzeit nicht beantwortet werden. In Analogie zu der Rechtsprechung bei dem Betreiben eines BierBike ist zu vermuten, dass auch hier die Straßen über den Gemeingebrauch hin genutzt werden.

Zu Frage 8

Hierüber ist der Straßenverkehrsbehörde nichts bekannt.

Mainz, 24.08.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete